



Abteilung II

7001 Chur, 14. September 2021/sl

Staatsanwaltschaft Graubünden, Abteilung II
Sennhofstrasse 17, CH-7001 Chur

Tel. +41 81 257 80 86
Fax +41 81 257 21 78
Pr./Proc. ÜB.2021.5338/SL

Einschreiben
Herr
Alex Brunner
Bahnhofstrasse 210
8620 Wetzikon ZH

Mitgeteilt am: 17. September 2021

Parteimitteilung Art. 318 Abs. 1 StPO

Die Staatsanwaltschaft teilt mit, dass die Strafuntersuchung

Beschuldigte Person **Brunner Alex**, von Hemberg, geb. am 11.04.1956, 8620 Wetzikon ZH,
Bahnhofstrasse 210

Straftatbestand Verletzung der Verkehrsregeln gemäss Art. 90 Abs. 1 SVG

abgeschlossen ist.

Auf Grund der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse stellen wir Ihnen folgenden Erlass in
Aussicht:

Überweisung des Strafbefehls ans Gericht gemäss Art. 355 Abs. 3 lit. a und Art. 356 Abs. 1 StPO

wegen der Verletzung der Verkehrsregeln gemäss Art. 27 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 90
Abs. 1 SVG

Allfällige Beweisanträge sind innert einer Frist von 10 Tagen seit Erhalt dieser Mitteilung geltend zu
machen.

Die Staatsanwaltschaft ist der Auffassung, dass die Einsprache vom 19. Juli 2021 ungültig ist, weil
diese nicht original unterschrieben worden ist. Die Staatsanwaltschaft wird daher dem Gericht den
Antrag stellen, die Einsprache für ungültig zu erklären.

Diese Mitteilung ist nicht anfechtbar (Art. 318 Abs. 3 StPO).

Freundliche Grüsse

Staatsanwaltschaft Graubünden
Der Sachbearbeiter



Stefan Luck